

Kanton St. Gallen
Volkswirtschaftsdepartement
Regierungspräsident Beat Tinner
Davidstrasse 35
9001 St.Gallen

Per E-Mail an:
gabriela.peyrot@sg.ch

St. Gallen, 16. Februar 2026

Vernehmlassung: II. Nachtrag zur Verordnung zum Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. November 2025 haben Sie uns zur Vernehmlassung zum Nachtrag zum Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen eingeladen. Die SVP Kanton St.Gallen dankt für diese Möglichkeit und nimmt zur Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung:

Allgemeine Würdigung

Mit der Motion 42.20.19 «Neuregelung der Zuständigkeit im Vertragsnaturschutz (GAÖL)», und dem geänderten Wortlaut, welcher im Wesentlichen eine Neuordnung der Zuständigkeiten zwischen politischen Gemeinden und Kanton fordert, zeigt die Regierung mit der Vernehmlassungsvorlage auf, wie die Regierung die Neuregelung beabsichtigt. Die Regierung will einzelne Teile von den Gemeinden zum Kanton verlagern, was gemäss der Regierung eine Vereinfachung geben soll.

Kritische Bemerkung

Wer sich mit Direktbetroffenen unterhält, die sogenannte GAÖL Flächen bewirtschaften, hört immer wieder, dass die Rahmenbedingungen oftmals herausfordernd sind. So geht denn auch die Regierung in Abschnitt 5.2 darauf ein, dass es sich oftmals um komplexe Pflegekonzepte handelt. Die SVP fragt sich, wo die ganze GAÖL-Thematik vereinfacht werden könnte.

Wie die Regierung weiter im Bericht unter 2.3 bestätigt, gibt es einige politische Gemeinden, welche in den vergangenen Jahren funktionierende Strukturen geschaffen haben. Diese Strukturen sollen aus Sicht der SVP weiterhin erhalten bleiben. Die Aufteilung des Kantons in Regionen und somit die Zuteilung der Bewirtschafter zu einer regionsverantwortlichen Person macht sicherlich Sinn. Die Aufstockung des Personals um 170 Stellenprozent auf insgesamt 440 Prozent kann nachvollzogen werden. Hier ist aber für die SVP klar, dass diese Stellen über normale Fluktuationsgewinne besetzt werden müssen. Weiter muss das Ziel sein, dass bei einer Aufstockung des Personals und eine Aufteilung auf Regionen keine zusätzlichen Aufwände für Dritte (CHF 750'000.-) anfallen dürfen. Hier muss der Fokus auf Vereinfachung und Digitalisierung gelegt werden.

Wir begrüssen es, dass die ganzen GAÖL-Verträge in das neue Nika System integriert werden und die Bewirtschafter die aktuellen Abmachungen digital nachlesen können. Hier ist es wichtig, dass jeder Bewirtschafter nur einen GAÖL-Vertrag über seine sämtlichen Parzellen mit Schutzobjekten hat und die Massnahmen für ihn einfach nachzulesen sind.

Bewirtschafter von GAÖL Flächen sind zum grössten Teil Landwirte aus dem Kanton St.Gallen. Wer sich auch hier mit Landwirten austauscht, erfährt, dass die Betreuung in anderen Teilen wie zum Beispiel Biodiversität, Landschaftsqualität, Produktionssystem, Ressourceneffizienz und Übergangsbeiträge durch das Landwirtschaftsamt des Kantons bestens ist. Offenbar sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landwirtschaftsamtes in ihrer Arbeit äusserst effizient. Die SVP fragt sich deshalb, wieso die GAÖL Beiträge nicht auch über das Landwirtschaftsamt abgewickelt und kontrolliert werden könnten.

Stellungnahme zum Bericht

Seite 5

2.2 Ergebnisse aus Workshops VSGP:

Die aufgebauten Strukturen sollen erhalten bleiben. So sollen interessierte Gemeinden weiterhin Verträge eigenständig ausarbeiten. Dies wurde aus den Workshops zwischen dem VD und der VSGP hervorgehalten. Es wird unter 2.2 weiter beschrieben, dass die Organisation im GAÖL-Bereich eng mit weiteren, parallellaufenden Prozessen koordiniert wird. Namentlich wird das System Nika erwähnt sowie ein weiteres Projekt, welches klar zum Landwirtschaftsamt gehört. Hier stellt sich der SVP die Frage, wie einleitend bemerkt, ob das ANJF das richtige Amt ist für die Bearbeitung der GAÖL-Verträge ist.

Seite 7

Schnittregime:

Das Schnittregime gibt unter der den Bewirtschaftern immer wieder Diskussionen. Die SVP begrüsst die Vorverlegung der Schnittzeitpunkte für mehrfach genutzte Magerwiesen.

Flachmoore:

Ein früherer Schnittzeitpunkt im August ist aus Sicht der Bewirtschafter sicherlich vorteilhaft. Einerseits trocknet der Tau im September kaum mehr ab. Andererseits könnte das Schnittgut so auf der Fläche getrocknet werden und auf der Fläche versamen. In den vergangenen Jahren folgte Anfangs September oftmals nasse Witterung, was eine zeitige Nutzung im September verunmöglichte.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 4:

Der Grundeigentümer muss immer die Möglichkeit haben, sich gegen die Unterschutzstellung von Objekten, welche auf seinem Grundeigentum liegen, zu wehren. Es darf nicht ein Automatismus entstehen, bei dem Grundeigentümer sämtliche Rechte abgesprochen wehren, sich zu wehren.

Art. 14:

Die zuständige Stelle beim Kanton für den Abschluss der Verträge muss nicht zwingend das ANJF sein, das Landwirtschaftsamt käme ebenso in Frage. Hier fordert die SVP eine entsprechende Auslegeordnung der Vor- und Nachteile, welche spätestens bis zur politischen Beratung vorliegen muss.

Art. 17a:

Durch die Streichung von Art. 15 hat der Bewirtschafter kaum mehr eine Einsprachemöglichkeit (durch den Wegfall der Gemeinde als Vertragspartner). Grundsätzlich muss der Bewirtschafter bei der Ausarbeitung der zu treffenden Bewirtschaftungsmassnahmen als gleichwertiger Vertragspartner wahrgenommen werden und es darf nicht von oben herab bestimmt werden.

Neophytenbekämpfung:

Rund um GAÖL-Objekte müssen alle Grundeigentümer am selben Strick ziehen und die Neophyten bekämpfen, insbesondere auch die öffentliche Hand oder die Verkehrsunternehmen (SBB) als Grundeigentümer.

Stellungnahme zu finanziellen und personellen Auswirkungen

Seite 13:

Die SVP ist erstaunt, dass offenbar trotz angedachtem höheren Personalbestand weiterhin CHF 750'000.- für externe Berater budgetiert werden. Wenn die Regierung tatsächlich von den Regionsverantwortlichen überzeugt ist, müssen diese die Kompetenzen besitzen, sodass auf die zusätzlichen Kosten für externe Berater verzichtet werden kann.

Nachtrag zum Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (Entwurf)

Art. 2 h):

Der Pufferstreifen soll bleiben. Pufferzonen sind undefiniert von der Formgebung und der Grössengestaltung.

Art. 2 i) 7.:

Das Neuanlegen von Naturförderflächen ist ersatzlos zu streichen.

Art. 14 a):

Die zuständige Stelle des Kantons ist nochmals zu klären

Nachtrag zur Verordnung zum Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (Entwurf)

Art. 9 f):

Dieser Punkt ist komplett zu streichen. Es braucht kein Neuanlegen von Naturförderflächen.

2 bis:

Dieser Punkt ist komplett zu streichen. Beiträge müssen auch für nicht ökologisch wertvolle Waldränder, Pufferzonen sowie Flächen ausbezahlt werden.

Art 12 b):

Ein Bekämpfungskonzept ist unnötig. Eine Fachperson vor Ort sollte unbürokratisch entscheiden können, ob und in welchem Ausmass eine Massnahme notwendig ist.

Art 13:

Auf Förderkonzepte ist zu verzichten. Eine Fachperson vor Ort sollte unbürokratisch entscheiden können, ob und in welchem Ausmass eine Massnahme notwendig ist.

Art 15:

Der Artikel 15 ist zu streichen. Wir brauchen keine neuen Naturförderflächen.

Art 16:

Toleranz zwischen fünf und zehn Prozent ist zu belassen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und bitten, unsere Position in der weiteren Ausarbeitung des Geschäfts zu berücksichtigen. Weitere Anträge oder abweichende Haltungen im parlamentarischen Geschäft bleiben vorbehalten, was auch abhängig von der definitiven Vorlage an den Kantonsrat sein wird.

Freundliche Grüsse



Nationalrat Walter Gartmann

Präsident SVP Kanton St. Gallen